

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Hebertshausen (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung, des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des § 126 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde Hebertshausen benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze mit Namen und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).

§ 3 Benennung der Verkehrsflächen

- (1) Die Gemeinde Hebertshausen bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen.
- (2) Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Aufgabe der Gemeinde Hebertshausen.

§ 4 Art der Hausnummerierung

- (1) Die Hausnummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortszentrum aus, wobei – ortsauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
- (2) Soweit Buchstabenzusätze erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (3) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 5 Einnummerierung der einzelnen Gebäude

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen erreichbar gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gemeinde Hebertshausen kann die Einnummerierung auch abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- (3) In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 und 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

§ 6 Platzierung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten gut sichtbar sind.
- (2) Die Gemeinde Hebertshausen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7 Hinweisschilder

- (1) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.
- (2) Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummern hinweist.

§ 8 Beschaffenheit der Hausnummern

Die Gemeinde Hebertshausen kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen.

§ 9 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
Das Hausnummernschild kann auch bei der Gemeinde beschafft werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild erforderlich ist.
- (3) Das Anbringen der erteilten Hausnummern kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 10 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen zu dulden. Sie haben ferner zu dulden, dass an Ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder und Sammelhinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder auf rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten für die Straßennamensschilder deren Aufstellung und Unterhaltung trägt die Gemeinde Hebertshausen.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Hausnummernschilder, Hinweisschilder und Sammelhinweisschilder haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

§ 12 Verpflichtungen

Wird eine Verpflichtung dieser Satzung nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Für die Erzwingung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 29.08.1967 und 25.01.1971 außer Kraft.

Hebertshausen, den

Michael Kreitmeir
Erster Bürgermeister